TO 12

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA III - 56-2/12

MA 56, Prüfung der Aufwandsentschädigungen an Bedienstete des Stadtschulrates; Nachprüfung

Tätigkeitsbericht 2013/14

KURZFASSUNG

Zur Frage der zivilrechtlichen Verpflichtung, die der Auszahlung der Entschädigung an die Schulaufsichtsorgane zugrunde liegt, wurde im Rahmen der Nachprüfung von der Magistratsabteilung 56 mitgeteilt, dass es sich um einen Werkvertrag handelt, wobei davon auszugehen ist, dass dieser aufgrund der bisherigen Praxis konkludent zustande gekommen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erstprüfung 4
2. Historische Hintergründe 4
3. Nachprüfung 5
3.1 Adaptierung des Aufgabenkataloges 5
3.2 Eingliederung der Aufgabenbereiche 6
3.3 Vertragliche Grundlage der Entschädigungsleistungen 6
4. Abschließende Empfehlung 7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATS ..... Österreichischer Schilling
bzw. ..... beziehungsweise
EDV ..... Elektronische Datenverarbeitung
EUR ..... Euro
lt. ..... laut
S ..... Schilling

PRÜFUNGSERGEBNIS

Das Kontrollamt unterzog die Magistratsabteilung 56 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt (Anhang 1), abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Erstprüfung

Das Kontrollamt hat die Aufwandsentschädigungen für Schulaufsichtsorgane des Wiener Stadtschulrats im Jahr 2010 einer Prüfung unterzogen. In den diesbezüglichen Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2011 sind Mängelfeststellungen hinsichtlich der zeitgemäßen Adaptierung des Aufgabenkataloges enthalten. Weiters stellte sich für das Kontrollamt die Frage, ob und inwieweit nicht beim Magistrat beschäftigte Personen Vergütungen für Mehrdienstleistungen erhalten können und ob die der Entschädigung zugrunde liegenden Leistungen nicht ohnehin Teil des Aufgabengebietes der Schulaufsichtsorgane des Wiener Stadtschulrates wären.

2. Historische Hintergründe

2.1 Seit dem Jahr 1918 erhielten die Bezirks- und Landesschulinspektoren für die Besorgung der administrativen Agenden, die sie zur Unterstützung der Stadt Wien als Schulerhalterin neben ihrer pädagogischen Tätigkeit übernommen hatten, eine als Amtsaufwandbeitrag bezeichnete Entschädigung. Im Zuge der Angleichung an die reichsrechtlichen Besoldungsvorschriften wurde im Jahr 1941 diese Entschädigung eingestellt.

Der Stadtschulrat für Wien beantragte im Herbst 1946 eine Wiedereinführung dieser Entschädigung mit der Begründung, der verantwortungsvollen und mühevollen Verwaltungsarbeiten der Schulaufsichtsorgane, welche ansonsten von Gemeindebeamtinnen

bzw. Gemeindebeamten besorgt werden müssten. Unter anderem wurde angeführt, die Aufsicht über die Schülerausspeisung oder die Fürsorgeaktionen wahrzunehmen. Aus diesem Grund wurde im Wiener Gemeinderat beschlossen, *"den Bezirksschulinspektoren, Landesschulinspektoren, dem der Turnreferentin oder -referenten, den Fachreferentinnen für Arbeitsunterricht und dem Inspektor für Sonderschulen beim Stadtschulrat für Wien für ihre administrative Tätigkeit ab 1. September 1946 ein im Nachhinein fälliger Amtsaufwandbeitrag von damaligen 150,-- ATS zu bewilligen"*.

2.2 Mit Stand Februar 2012 erhielten 28 Schulaufsichtsorgane des Bundes beim Stadtschulrat für Wien von der Magistratsabteilung 56 eine Entschädigung von monatlich 376,32 EUR, was in Summe Jahreskosten von 126.443,52 EUR entspricht.

3. Nachprüfung

3.1 Adaptierung des Aufgabenkataloges

Der Anregung des Kontrollamtes, den Aufgabenkatalog, der den Aufwandsentschädigungen zugrunde liegt und aufgrund einer "gewachsenen Struktur" seit dem Jahr 1918 lediglich ergänzt wurde, zeitgemäß zu adaptieren, wurde von der Magistratsabteilung 56 mit Schreiben vom 13. Jänner 2012 an den Stadtschulrat von Wien insofern nachgekommen, als dieser darin aufgefordert wurde, den beigefügten Aufgabenkatalog auf Aktualität und Vollständigkeit hin zu prüfen.

Im beigefügten Aufgabenkatalog waren folgende, großteils nicht näher definierte Tätigkeiten der Schulaufsichtsorgane für die Schulerhalterin angeführt:

- Schülerstromlenkung,
- Klassenbildung,
- Beantwortung politischer Anfragen,
- Mitarbeit an der Erstellung von diversem Schulaufwand (Neuanschaffungen, der Bedarf an Lehr- und Lernmittel und Höhe der Schulpauschalien),
- Gutachten vor Ankauf (Lehr- und Lernmittel, Errichtung und Einrichtung von Werkstätten, Physiksälen und Schulküchen),
- Mitwirkung bei der Errichtung und Ausstattung der Schulen,

- Teilnahme an Kommissionen und Amtsbesprechungen,
- Zusammenarbeit mit den Bezirksvorstehungen im kulturellen und schulischen Bereich,
- Mitwirkung bei der allgemeinen Organisation des Frühdienstes,
- Einbindung bei der Koordination schulischer Baumaßnahmen auf Bezirksebene,
- Aufnahmekommissionen ganztägige Schulformen,
- Mitarbeit EDV-Projekte,
- Mitarbeit Wiener Bildungsserver und
- Rauminfrastrukturkommission.

Im Antwortschreiben des Stadtschulrates für Wien wurde um die Ergänzung der Aufgabenliste um die Bereiche "Schulbuchaktion" und "Mitwirkung bei Zivildienstangelegenheiten" ersucht. Eine detaillierte bzw. grobe Abschätzung des zeitlichen Aufwandes für die in beiden Schreiben angeführten Tätigkeiten erfolgte nicht.

3.2 Eingliederung der Aufgabenbereiche

Die Anregung des Kontrollamtes, die Aufgaben der Schulaufsichtsorgane in den Arbeitsbereich der Magistratsabteilung 56 einzugliedern, wurde von der Magistratsabteilung 56 aufgrund ökonomischer Überlegungen hinsichtlich der bestehenden Personalressourcen als undurchführbar bezeichnet. Personalressourcenberechnungen wurden jedoch bis dato dem Kontrollamt dazu nicht vorgelegt.

3.3 Vertragliche Grundlage der Entschädigungsleistungen

3.3.1 Bei der Nachprüfung durch das Kontrollamt konnten die Fragen, ob und inwieweit Personen, die nicht beim Magistrat beschäftigt sind, Vergütungen für Mehrdienstleistungen von der Stadt Wien erhalten können, aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht geklärt werden.

Die Magistratsabteilung 56 wurde daher mit Schreiben vom 26. April 2012 ersucht durch Beantwortung folgender Fragen zur Klärung der Sachlage beizutragen:

- Nach welcher zivilrechtlichen Verpflichtung erfolgte die Auszahlung der Entschädigungsleistung?

- Handelt es sich um einen Werkvertrag, Dienstvertrag oder einen freien Dienstvertrag?

3.3.2 Die geprüfte Abteilung beantwortete die noch zu klärenden Punkte dahingehend, dass als Grundlage für die Veranlassung der Anweisung durch die Magistratsabteilung 56 der Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bürgerdienst, Inneres, Personal vom 20. November 1995 und das Schreiben der Magistratsabteilung 1 vom 22. November 1995, *wo "um die Kenntnisnahme und Flüssigmachung der von bisher S 2.500,-- auf nunmehr S 3.750,-- erhöhten Entschädigungen für die Schulaufsichtsorgane ab 1. September 1995 ersucht wird"*, anzusehen sind.

Die Grundlage für die Zuerkennung der Entschädigung ergebe sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsfeld der Bezieherinnen bzw. Bezieher, welches in der Verantwortung des Stadtschulrates für Wien liegt. Es liege lt. Stellungnahme der Magistratsabteilung 56 im Interesse der Gemeinde Wien, dass die Wahrnehmung von gesetzlichen Schulerhalteraufgaben direkt in die Tätigkeiten der funktionalen Bundesorgane einfließt und eine konkrete Trennung zwischen den Aufgaben lt. Dienstverpflichtung und jener für die Gemeinde Wien kaum möglich sei.

Zur Frage der zivilrechtlichen Verpflichtung, die der Auszahlung der Entschädigung an die Schulaufsichtsorgane zugrunde liegt, wurde von der Magistratsabteilung 56 mitgeteilt, dass es sich um einen Werkvertrag handelt, wobei davon auszugehen ist, dass dieser aufgrund der bisherigen Praxis konkludent zustande gekommen ist.

4. Abschließende Empfehlung

Nach Ansicht des Kontrollamtes wären die personenbezogenen Entschädigungsleistungen umgehend durch eine zwischen Bund und Gemeinde Wien vereinbarte pauschale bzw. detailliert berechnete und zwischen beiden Körperschaften direkt verrechenbare Geldleistung zu ersetzen. Ob und inwieweit die einzelnen Schulaufsichtsorgane für ihre für die Gemeinde Wien erbrachten Leistungen zu entlohnen sind, würde vom Bund als Dienstgeber zu entscheiden sein.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Die in der Zwischenzeit mit dem Stadtschulrat für Wien geführten Gespräche führten zu dem Ergebnis, dass dieser nicht die Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Wien hat, mit welcher die Aufgaben der Schulaufsichtsorgane, die sie im Interesse der Stadt Wien erbringen, geregelt werden sollen. Auch die alternativ in Betracht gezogene Lösung, mit den einzelnen Personen der Schulaufsicht entsprechende Dienstverträge zwecks Erbringung dieser Leistungen abzuschließen, wird seitens des Stadtschulrates für Wien - aufgrund des freiwilligen Charakters eines solchen Vertragsabschlusses - als nicht zielführend angesehen.

Um der abschließenden Empfehlung des Kontrollamtsberichtes zu entsprechen, wird derzeit unter Einbindung der zuständigen Dienststellen der Stadt Wien geprüft, inwieweit eine noch zu schaffende gesetzliche Bestimmung durch den Landesgesetzgeber die Grundlage für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund, im Hinblick auf die Besorgung der bereits seit Jahrzehnten durch die Schulaufsichtsorgane im Interesse der Stadt Wien erbrachten Leistungen, sein kann.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Umfrage über die Verbindungsstelle der Bundesländer durchgeführt, um von den einzelnen Ländern zu erfahren, welche Art von Regelungen zu dieser Thematik bestehen. Zu berücksichtigen ist dabei die eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund der Stellung von Wien als Gemeinde und Land.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2013